

Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem

Europaweite Ausschreibung
der Textilen Vollversorgung
im Offenen Verfahren

Besondere Vertragsbedingungen

Vergabenummer:

2026-00175-260166

Inhaltverzeichnis

Präambel	3
A Richtlinien und normative Anforderungen.....	3
A.1 Grundlage	3
A.2 Gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und normative Anforderung	3
A.3 Hygienekontrollen und -sicherung der Produktionsbetriebe	4
B Vertragsgrundlagen	4
B.1 Vertragsgegenstand	4
B.1.1 Mietwäsche	4
B.1.2 Berufsbekleidungssysteme.....	5
B.1.3 Lohnwäscherei	5
B.2 Vertragsbedingungen	6
B.2.1 Vertragslaufzeit	6
B.2.2 Preise	6
B.2.2.1 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung	6
B.2.2.2 Rechnungslegung/Fakturierung	6
B.2.2.3 Preisanpassung	7
B.2.3 Haftung und Schadensersatz	9
B.2.3.1 Allgemeine Haftung	9
B.2.3.2 Restwert.....	10
B.2.3.3 Reparatur, Verschleiß, Verlust und vorzeitiger Untergang.....	10
B.2.3.4 Reklamation und Ergänzung	10
B.2.4 Kennzahlen/ Dokumentation/ Textiles Controlling	10
B.2.5 Nachhaltigkeit	10
B.2.6 Infektionsschutzgesetz	11
B.2.7 Belieferung	11
B.2.7.1 Lieferung und Rückgabe, Termine, Leistungsstörungen	11
B.2.7.2 Versorgungssicherheit.....	12
B.2.8 Außerordentliche Kündigung durch den Auftraggeber, Schadenersatz.....	12
B.2.9 Vertragsstrafe	13
B.2.10 Datenschutz	13
B.2.11 Beendigung des Vertrags.....	13
B.2.12 Schlussbestimmungen.....	14

Präambel

Die Aufforderung zur Einreichung eines Angebots, die besonderen Vertragsbedingungen sowie die Anlagen 01 - 22 sind für alle Lose gültig.

A Richtlinien und normative Anforderungen

Anforderungen der Hygiene an die Wäsche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die Wäscherei und den Waschvorgang und Bedingungen für die Vergabe von Wäsche an gewerbliche Wäschereien:

A.1 Grundlage

Die von der Kommission des Robert-Koch-Institutes aufgestellten Grundsätze über Anforderungen der Hygiene an die Wäsche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die Wäscherei und den Waschvorgang und Bedingungen für die Vergabe von Wäsche an gewerbliche Wäschereien sind Bestandteil dieses Leistungsverzeichnisses.

A.2 Gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und normative Anforderung

Folgende gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und normative Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung sind durch die Produktionsbetriebe einzuhalten:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
- Richtlinie der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes Anlagen zu den Ziffern 4.4.3 und 6.4. (RKI-Richtlinie)
- Desinfektionsmittel und -verfahren für wischdesinfizierbare Kopfkissen siehe Anlage 06 (Spezifische Leistungsbeschreibung)
- Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren in der aktuellen Ausgabe (einschließlich Nachträge)
- Liste der von der Desinfektionsmittelkommission im Verbund für Angewandte Hygiene (VAH) e.V. geprüften und als wirksam befundenen Verfahren für die prophylaktische Desinfektion und die hygienische Händewaschung
- Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln Kap. 2.6 „Betreiben von Wäschereien“
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte (Medizinprodukte-Durchführungsgesetz – MPDG)
- Verordnung EU 2017/745 über Medizinprodukte (= Medical Device Regulation = europäische Medizinprodukte Verordnung) MDR - Medizinproduktegesetz
- Verordnung über das Betreiben und Benutzen von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betriebsverordnung – MPBetreibV)
- Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstituts

für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)
- Güte- und Prüfungsbestimmungen für sachgemäße Wäschepflege nach RAL-RG 992/1 sowie gemäß RAL-GZ 992/2 und RAL-GZ 992/3

A.3 Hygienekontrollen und -sicherung der Produktionsbetriebe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßig Hygienekontrollen gem. der Richtlinie des RKI für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention gem. Anlage 4.4.3, 6.4 der Richtlinie durchzuführen. Dabei müssen die chemischen und physikalischen Einflussgrößen kontrolliert werden. Die Kontrollergebnisse sind dem Auftraggeber auf Wunsch vorzulegen. Zusätzlich hat der Auftraggeber seinerseits das Recht, auf eigene Kosten Hygienekontrollen ohne Vorankündigung durchführen zu lassen.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Werterhaltung der Textilien werden jährlich Waschgangkontrollen gem. RAL-GZ 992 von einem Institut (z. B. Hohenstein) durchgeführt. Von den Kontrollergebnissen ist dem Auftraggeber ein Durchschlag zur Verfügung zu stellen.

Der Bieter ist verpflichtet, mindestens einen Mitarbeiter je Produktionsbetrieb als geprüften Hygienebeauftragten einzusetzen (nach RAL-GZ 992/2).

Die Mitarbeiter der Wäscherei müssen über die Bedeutung hygienischer Maßnahmen mindestens einmal jährlich nach Robert-Koch-Institut Anlagen zu den Ziffern 4.4.3 und 6.4. (RKI-Richtlinie) unterrichtet werden.

B Vertragsgrundlagen

B.1 Vertragsgegenstand

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die „Vergabeunterlagen zur Ausschreibung Textile Vollversorgung Nr. 2026-00175-260166“ inklusive der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots, den besonderen Vertragsbedingungen und den Anlagen (01 - 22)
- Vereinbarungen zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG)
- alle geforderten Anlagen und Nachweise gemäß Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
- die Bewerbungsbedingungen des Landes Brandenburg
- die zusätzlichen allgemeinen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg)

B.1.1 Mietwäsche

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die in den Vertragsunterlagen benannten und bezifferten Artikel jeweils im laufenden Austausch. Im Rahmen des Textilbestandsmanagements wird der Auftragnehmer in Abhängigkeit von Lieferfrequenz und Verbrauchsstellen verbindliche Sollmengen je Artikel festlegen und diese mit dem Auftraggeber abstimmen. Insbesondere fällt unter die Leistungsbestandteile die textile Vollversorgung mit Miet-Stationswäsche, mit Bereichsbekleidung, mit trägerbezogener Mietberufsbekleidung, mit

Besondere Vertragsbedingungen

stationsbezogener Pool-Mietberufsbekleidung, mit Pool-Mietberufsbekleidung über die Berufsbekleidungssysteme und mit wischdesinfizierbaren Kopfkissen.

Der Auftragnehmer stellt die Artikel bereit, pflegt und repariert sie (Aufbereitung). Die Kosten für eine Reparatur, Instandsetzung oder verschleißbedingte Ersatzgestellung werden dem Auftraggeber nicht gesondert weiterberechnet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Erhöhung der vereinbarten Sollmengen zu verlangen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer die Erhöhung der eingesetzten Artikelmenen vornehmen, wobei diese Erhöhung zu den jeweils gültigen Preisen erfolgt. Eine zumutbare Beschaffungsfrist wird dem Auftragnehmer eingeräumt.

Die Artikel bleiben Eigentum des Auftragnehmers sowohl während der Vertragslaufzeit als auch nach Beendigung des Vertrags. Sie dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Artikel nicht für private Zwecke verwendet werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, pfändende Gläubiger auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen. Gleichzeitig ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer von Pfändungen der Sachen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Artikel erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

Leistungsbestandteile und Leistungsbedingungen siehe Anlage 06 (spezifische Leistungsbeschreibung).

B.1.2 Berufsbekleidungssysteme

Die Berufsbekleidungsversorgung soll größtenteils über Berufsbekleidungssysteme abgedeckt werden. Hierfür sollen zukünftig in zwei Räumlichkeiten (91 m² je Raum) Raumlösungen inkl. Rücknahmesystemen, Regalen, Service sowie Wartungs- & IT-Systemservice installiert werden. Die Teilabnahme ist möglich insofern es sich bei der Teilabnahme um das Gesamtsystem für einen einzelnen Raum handelt. Somit sind getrennte Teilabnahmen der beiden einzelnen Räumlichkeiten erlaubt.

Die vorhandenen elektronischen Schranksysteme (SmartSatellit) der Firma Texxeo GmbH (Eigentum des Auftraggebers) sind in das Versorgungskonzept einzubinden und mit Mietberufsbekleidung zu versorgen.

Sämtliche Lose haben die Berechtigung die Berufsbekleidungssysteme zu nutzen. Die Kosten der Bereitstellung und des Betriebs der einzubringenden Raumlösungen wird durch Los 1: MUL-CT erbracht. Die variablen Kosten der Berufsbekleidung der Systeme werden jeweils durch das Los selbst erbracht.

Leistungsbestandteile und Leistungsbedingungen siehe Anlage 06 (spezifische Leistungsbeschreibung).

B.1.3 Lohnwäscherei

Sofern die im Vertrag benannten Artikel nicht im Rahmen eines Mietvertrags durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber gestellt werden, sondern der Auftraggeber dem Auftragnehmer kundeneigene Artikel bzw. Berufsbekleidung des Auftraggebers zum Aufbereiten übergibt, leistet der Auftragnehmer die fachgerechte Aufbereitung der Artikel, patcht diese mit der Kundennummer und stellt die Aufbereiteten Artikel pro Lieferstelle zur Verfügung.

Leistungsbestandteile und Leistungsbedingungen siehe Anlage 06 (spezifische Leistungsbeschreibung).

B.2 Vertragsbedingungen

B.2.1 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.04.2027 um 0:00 Uhr und hat eine Laufzeit von 96 Monaten bis zum 31.03.2035; 23:59 Uhr.

Der Leistungszeitraum des Vertragsgegenstands B.1.1 Mietwäsche und B.1.3 Lohnwäscherei beginnt am 01.04.2027 um 0:00 Uhr.

Der Leistungszeitraum des Vertragsgegenstands B.1.2 Berufsbekleidungssysteme beginnt ab dem Folgetag nach den jeweiligen Teilabnahmen je betriebsbereiter Raum. Die vom Auftragnehmer geplante Inbetriebnahme wird mit Zeitplan in Anlage 05 (Konzept Berufsbekleidungssysteme) Vertragsbestandteil und Vertragsfrist

Der Leistungszeitraum für die Versorgung der kundeneigenen elektronischen Schranksysteme beginnt am 01.04.2027 um 00:00 Uhr.

B.2.2 Preise

B.2.2.1 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Preise gem. anliegender Preislisten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die genaue Preiskalkulation ist in der Anlage 06 (spezifische Leistungsbeschreibung) unter den dazugehörigen Positionen beschrieben. Die Gesamtkosten sind in den Anlagen der jeweiligen Lose einzutragen (Anlage 08, 09, 10, 11, 12 Preisblätter Lose inkl. sämtlicher Datenblätter).

B.2.2.2 Rechnungslegung/Fakturierung

Alle Rechnungen des Auftragnehmers einschließlich aller notwendigen Unterlagen sind bei den Auftraggebern in digitaler Form unter folgenden E-Mails einzureichen:

Los 1 MUL-CT: Kreditorenbuchhaltung@mul-ct.de

Los 2 TSG: tsg.rechnung@mul-tsg.de

Los 3 TCG: Kreditorenbuchhaltung@mul-ct.de

Los 4 MVZ: mvz.rechnung@mul-poliklinik.de

Los 5 TRG: Kreditorenbuchhaltung@mul-ct.de

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, bei Skonto innerhalb von mindestens 14 Tagen abzüglich des vom Auftragnehmer angegebenen Skontosatzes zu begleichen. Skonto mit Frist von unter 14 Tagen wird in der Auswertung / Bewertung des Angebots nicht berücksichtigt.

Für die Rechnungsprüfung ist die Verbrauchs- und Umsatzstatistik nach Liefer- und Kostenstellen für den Abrechnungsmonat als Microsoft Excel Dokument unter der E-Mail: TSG_Facility_Management@mul-tsg.de einzureichen. Gleiches gilt für die Lieferfähigkeiten.

Die Fakturierung erfolgt monatlich auf Grundlage der tatsächlichen Liefer- bzw. Gestellungsmengen bewertet mit den jeweiligen Angebotspreisen und Berechnungsgrundlagen der Ausschreibung.

Besondere Vertragsbedingungen

Forderungen können nur solchen Forderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein etwaiges Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht den Vertragspartnern nur in Ansehung solcher unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stammen.

B.2.2.3 Preisanpassung

Preisanpassungen sind grundsätzlich möglich. Sämtliche Preisanpassungen müssen mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Schriftform beantragt werden. Eine Erläuterung für die Notwendigkeit der Preisanpassung ist inklusive der Nachweise über den Anstieg der Kosten sowie eine Aufschlüsselung der Kostenfaktoren ist dem Anpassungsschreiben beizulegen.

Preisanpassungen für den Textilservice erfolgen auf Basis der Veränderung des Kostenindex für Textilservice des deutschen Textilreinigungs-Verbands e.V. (DTV). Als Berechnungsgrundlage für die Anpassung dient der Kostenindex Textilservice des Deutschen Textilreinigungs-Verband e.V. (abrufbar unter <https://www.dtv-deutschland.org/Kostenindex.html>).

Kostenfaktor	Indizes	Kostenanteil
	Pos. 2 – 6 gemäß Stat. Bundesamt-Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) EVAS-Nummer 61241	
1. Personalkosten	Gesetzlicher Mindestlohn bzw. vergabespezifischer Mindestlohn Brandenburg [Günstigkeitsprinzip gem. § 6 (1) BbgVergG]	45,0 %
2. Energiekosten		
Strom	Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen (Pos. 622) GP = 35 11 13	4,0 %
Gas	Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (Pos. 635) GP = 3511 13	3,0 %
Leichtes Heizöl	Leichtes Heizöl, bei Abgabe an Verbraucher (Pos. 181) GP = 19 20 26 007 2	3,0 %
3. Wasserkosten	Wasser, bei Abgabe an die Industrie (Pos. 647) G= 3600 12	2,0 %
4. Abschreibungen	Investitionsgüter (Pos. 3)	8,0 %
5. Kraftstoff	Dieselmotorkraftstoff, ab Tankstelle (Pos. 178) GP = 19 20 26 005 3	5,0 %
6. Textilien		
Arbeitsbekleidung	Arbeits- und Berufsbekleidung (Pos. 100) GP = 14 12	13,0 %
Flachwäsche	Konfektionierte Textilwaren (ohne Bekleidung) (Pos. 93) GP = 13 92	9,0 %
7. Finanzierungskosten	Composite Cost of Borrowing (ECB) - Index	2,0 %
8. Sonstige Kosten (inkl. Chemikalien)	Verbraucherpreisindex Gesamtindex (Durchschnittlicher Wert der letzten 12 Monate vor Beantragung der Preisanpassung)	6,0 %

Besondere Vertragsbedingungen

Summe		100,0 %
-------	--	---------

Preisanpassung bei Änderung der Lohnkosten:

Die Preise der Personalkosten sind fix für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Eine Preisanpassung ist frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn möglich. Die Preisanpassung der Personalkosten (Ziffer 1) erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohnes bzw. des vergabespezifischen Mindestlohnes Brandenburg [Günstigkeitsprinzip gem. § 6 (1) BbgVergG] analog der Veränderung dieses Wertes zum Basiswert zum Zeitpunkt der jeweils vorangegangenen Preisanpassung bzw. für die erste Preisanpassung 12 Monaten vor Inkrafttreten selbiger. Die Preisanpassung gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Veränderung. Eine Preisanpassung auf Grund der Lohnkosten ist höchstens einmal jährlich möglich.

Preisanpassung bei Änderung der Sachkosten:

Die Preise der Sachkosten sind fix für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Vertragsbeginn. Für die Folgejahre (25.-96. Monat) ist eine Preisanpassung für Textilien (Preise aus Anlage 08, 09, 10, 11, 12 Preisblatt Lose inkl. aller Datenblätter) höchstens einmal pro Jahr möglich. Die Preisanpassung beinhaltet die Summe aller Preissteigerungen exklusive der Anpassung der Personal- bzw. Lohnkosten. Die Sachkosten beinhalten die Energiekosten, Wasserkosten, Abschreibungen, Kraftstoff, Textilien (Arbeitsbekleidung und Flachwäsche) und sonstige Kosten (Ziffer 2 – 7).

Basis für die Preisanpassung der Sachkosten ist die durchschnittliche prozentuale Änderung des Indexstandes gegenüber dem Indexstand zum Zeitpunkt der jeweils vorangegangenen Preisanpassung bzw. für die erste Preisanpassung 12 Monaten vor Inkrafttreten selbiger.

Preisanpassung der Berufsbekleidungs-systeme:

Für die Gestellung der Bekleidungs-ausgabesysteme sind Fixpreise über die gesamte Vertragslaufzeit anzubieten. Die Preise für die Berufsbekleidungs-systeme unterliegen somit nicht den Preisanpassungen bei Änderung der Sachkosten sowie der Preisanpassung bei Änderung der Lohnkosten.

Ausgenommen sind die Preise für den Wartungs- und IT-Systemservice. Die Preise sind fix für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Vertragsbeginn. Für die Folgejahre (25.-96. Monat) ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) anzupassen. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland. Eine Preisanpassung erfolgt erst ab einer kumulierten Erhöhung des VPI von mehr als 3 % über den Betrachtungszeitraum. Preiserhöhungen von unter 3 % sind ausgeschlossen. Die Preisanpassung erfolgt auf Basis der durchschnittlichen prozentualen Veränderung des Indexstandes gegenüber dem Indexstand zum Zeitpunkt der jeweils vorangegangenen Preisanpassung bzw. für die erste Preisanpassung 12 Monaten vor Inkrafttreten selbiger. Eine Preisanpassung ist höchstens einmal jährlich unter Beifügung der Erläuterung für die Notwendigkeit (gestiegene Teilepreise, Lizenzkosten von Drittanbietern, Löhne, etc.) möglich.

Preisanpassung bei Änderung der Menge:

Ab einer Veränderung der Bedarfsmenge um 20 % besteht die beidseitige Möglichkeit in Gespräche zur Anpassung der Preise zu treten.

Geplanter Aufbau Studierende bis 2035:

Ende 2027	Ende 2028	Ende 2029	Ende 2030	Ende 2031	Ende 2032	Ende 2033	Ende 2034
108	192	288	396	516	648	792	947

Rundung der Preise:

Es wird kaufmännisch (DIN 1333) gerundet. Abgerundet wird, wenn die erste wegfallende Ziffer eine 0, 1, 2, 3, 4 ist. Aufgerundet wird, wenn die erste wegfallende Ziffer eine 5, 6, 7, 8 oder 9 ist.

B.2.3 Haftung und Schadensersatz

B.2.3.1 Allgemeine Haftung

Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für Schäden bei nicht vertragsgemäßem Gebrauch, sofern er vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Bei erforderlicher Vernichtung der Mietgegenstände auf Grund von Kontaminierung oder Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes erstattet der Auftraggeber gem. den Regelungen zum Restwert.

Die Sortierung der Schmutzwäsche und die Kontrolle auf Fremdgegenstände in der Schmutzwäsche ist Sache des Auftraggebers. Sofern Gegenstände, die durch mangelhafte Sorgfalt des Auftraggebers in der Schmutzwäsche zurückgelassen oder zugefügt wurden, Schäden an Maschinen oder technischen Anlagen des Auftragnehmers verursachen, haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer für den entstandenen Schaden. Hier muss der Beweis durch den Auftragnehmer eindeutig erbracht werden.

Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet nicht für Gegenstände, die in der Schmutzwäsche zurückgelassen wurden, verpflichtet sich jedoch zur Rückgabe an den Auftraggeber, wenn solche Gegenstände aufgefunden werden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch mangelhafte Beschaffenheit von kundeneigener Wäsche entstehen, wie ungenügende Festigkeit und ungenügende Farbechtheit sowie für Schäden an reinen Chemiefasern und Mischgeweben, welche nicht gesondert gekennzeichnet und verpackt sind. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die kundeneigenen Textilien für eine industrielle Wäscheaufbereitung geeignet sind.

Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für Schäden an kundeneigenen Textilien und Sonderartikeln, die durch versteckte Mängel oder durch eine vom Auftraggeber oder dessen Arbeitnehmern falsch durchgeführter Sortierung einschließlich deren Folgeschäden und durch nicht in die Wäsche gehörende Gegenstände entstehen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Knöpfe und Verschlüsse – insbesondere Reißverschlüsse an kundeneigenen Textilien und Sonderartikeln, die nicht für eine maschinelle Bearbeitung in einer Wäscherei geeignet sind.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers/Auftraggebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der

gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers/Auftraggebers beruhen.

B.2.3.2 Restwert

Der Restwert eines Artikels im Sinne Ziff. B.2.6 (Infektionsschutzgesetz) bei gechipten Artikeln berechnet sich aus dem nachgewiesenen Restwert.

B.2.3.3 Reparatur, Verschleiß, Verlust und vorzeitiger Untergang

Textile Vollversorgung mit Miet-Stationswäsche, Bereichsbekleidung und wischdesinfizierbaren Kopfkissen:

Beschädigte Teile sind instand zu setzen oder durch Neuteile zu ersetzen.

Der Auftragnehmer trägt, bei sachgemäßem und zweckbestimmtem Umgang des Auftraggebers mit den Artikeln allein das Risiko des Verschleißes, Beschädigung, Verlustes und des vorzeitigen Unterganges der Textilien.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, welche zu einem Verlust oder vorzeitigem Untergang der Textilien führt, wird eine Restwertberechnung dieser Artikel durchgeführt und mittels einer separaten Rechnung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Textile Versorgung mit Mietberufsbekleidung:

Beschädigte Teile sind instand zu setzen oder durch Neuteile zu ersetzen.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, welche zu einem Verlust oder vorzeitigem Untergang der Textilien führt, wird eine Restwertberechnung dieser Artikel durchgeführt und mittels einer separaten Rechnung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

B.2.3.4 Reklamation und Ergänzung

Für die Identifikation von beschädigten, verschlissenen oder ähnlichen Artikeln sind Abwurfmöglichkeiten (Bsp. auf Stationen Säcke oder bei Berufsbekleidungssystemen Abwurfstellen) zur Verfügung zu stellen. Die reklamierten Artikel sind dem Auftraggeber gutzuschreiben.

Die Gutschrift ist monatlich mittels einer gesonderten Rechnung auszuweisen.

B.2.4 Kennzahlen/ Dokumentation/ Textiles Controlling

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage statistische Auswertungen und Kennzahlen zur Verfügung. Darunter zählen unter anderem Listen zu Soll- & Festmengen, Verbrauchsstatistiken, Trägerlisten oder Retourenstatistiken.

B.2.5 Nachhaltigkeit

Der Auftragnehmer muss die Grundsätze der sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft fortlaufend in die eigene Unternehmensphilosophie aufnehmen, beachten und ausbauen. Der Auftragnehmer muss seine Bemühungen für die Nachhaltigkeit mit einem Nachhaltigkeitsrating oder anderen Nachhaltigkeitszertifikaten mit Angebotsabgabe nachweisen. Falls ein Nachhaltigkeitsbericht angefertigt wird ist dieser beim Auftraggeber einzureichen.

Es ist auf eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft zu achten. Dies bedeutet, dass Artikel nur bei zwingender Notwendigkeit der Vernichtung zugeführt werden. Ausgemusterte Artikel müssen dem Recycling zugeführt werden, insofern es aus hygienerechtlicher Sicht erlaubt ist.

Besondere Vertragsbedingungen

Die Artikel sind möglichst aus nachhaltig anbaubaren Rohstoffen herzustellen (Bsp. Tencel, Lyocel). Auf den Einsatz von Plastik ist hierbei zu verzichten bzw. diesen auf das Nötigste zu reduzieren. Innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette von der Herstellung über die Reinigung bis zur Auslieferung an den Auftragnehmer sind anfallende Abfallstoffe, umweltschädliche chemische Restbestände von Reinigungsmitteln oder andere besorgniserregende Stoffe in Boden-, Luft- und Wasser zu minimieren und wenn möglich auf nachhaltige Alternativen umzustellen. Die Verwendung erneuerbarer Energien als primärer Energieträger sollte innerhalb der Wertschöpfungskette priorisiert werden. Ein CO₂-armer Transport auf Basis von Elektro- oder Wasserstoffmobilität o.Ä. und eine möglichst kurze Lieferkette ist wünschenswert.

B.2.6 Infektionsschutzgesetz

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes hinsichtlich der Verfahrensweise für den Umgang mit Wäsche von Patienten mit meldepflichtigen Krankheiten eingehalten werden.

Wäsche dieser Gruppe und Wäsche aus Bereichen mit infektiösen Krankheiten muss durch den Auftraggeber gesondert gekennzeichnet und in den entsprechenden Entsorgungssäcken für die Abholung durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden.

Ist aufgrund einer vorliegenden, hochkontagiösen Krankheit keine Desinfektion der eingesetzten Mietwäscheartikel möglich, so sind die Artikel in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu vernichten. Die vernichteten Artikel sind vom Auftraggeber in vollem Umfang zum jeweiligen Restwert (gem. Ziffer B.2.3.2), den die Artikel im Zeitpunkt des Vernichtens aufweisen, dem Auftragnehmer zu ersetzen.

B.2.7 Belieferung

B.2.7.1 Lieferung und Rückgabe, Termine, Leistungsstörungen

Die Lieferung erfolgt an die vereinbarten Lieferstellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Wege frei zu halten und sicher zu stellen, dass der Auftragnehmer die Lieferstellen mit den an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Lieferfahrzeugen erreichen kann. Ferner sichert der Auftraggeber zu, dass dem Auftragnehmer keine zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Distribution, Logistik, sowie Be- und Entladung entstehen (wie beispielsweise Park- und Ladegebühren, Kosten für Ausweise, Straßenbenutzungsgebühren, Raummieten, Kosten für Nutzung vorhandener Infrastruktur etc.) und dass er diese Zusicherung auch bei einer Übertragung von Aufgaben an Dritte (Kooperationspartner) aufrechterhält. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass mit erheblichen Bautätigkeiten für den Universitätscampus und der damit verbundenen Anpassungen und Einschränkungen bei der Logistik sowie bei der Be- und Entladung über die gesamte Laufzeit des Vertrages zu rechnen ist.

Für die Lieferung, Rückgabe und Bestand gelten die durch den Auftragnehmer festgestellten Mengen. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von 48 Stunden nach erfolgter Übergabe oder, zeigt sich ein solcher Mangel erst später, binnen 48 Stunden nach Entdecken, geltend zu machen. Erfolgt die Mängelanzeige verspätet, so gilt die Ware auch in Ansehung eines möglichen Mangels als genehmigt. Die als sauber gelieferte Fleck- oder Reparaturwäsche, die nicht eingesetzt wird, kann in speziell gestellten Retourensäcken zurückgegeben werden. Die Rechnungsstellung für diese Reklamationsfälle wird - durch Gutschrift in der nächsten Monatsrechnung rückgängig gemacht. Die Reklamationen sind gesondert zu erfassen und statistisch aufzubereiten.

Besondere Vertragsbedingungen

Die aufzubereitenden Artikel sind vom Auftraggeber am vereinbarten Abholtag separat bereitzuhalten.

Bei Fehlmengen, welche die Versorgung des Auftraggebers gefährden, ist der Auftragnehmer verpflichtet zu seinen Lasten noch am Tag des Entdeckens der Fehlmenge sofortige Nachlieferungen zu veranlassen.

B.2.7.2 Versorgungssicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Versorgung des Auftraggebers in jedem Falle zu sichern; hierzu wird er insbesondere:

- a) Bei Streik, Transport und Bearbeitung, frist- und bedarfsgerechte Bereitstellung der Wäsche des Auftraggebers sicherstellen.
- b) Über Kooperationsverträge mit geeigneten Partnern sicherstellen, dass auch bei Betriebsstörungen oder Unterbrechungen des Auftraggebers reine Wäsche im notwendigen Umfang, innerhalb der notwendigen Zeit ohne Mehrkosten erhält. Die Kooperationspartner sind vorab dem Auftraggeber zu benennen und bedürfen dessen Zustimmung.
- c) Im Fall eines kurzfristigen Notstandes seitens des Auftraggebers die Auftragsdurchführung entsprechend den Erfordernissen des Auftraggebers zu dem vereinbarten Preis zu beschleunigen.
- d) Eine ausreichende Versicherung zu Personen-, Sach-, Vermögens-, Schlüssel und Verarbeitungsschäden sowie zur Allgefahren Sachversicherung nachweisen. Die Deckungssummen sind dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen.
- e) Versorgungsgefährdende Betriebsstörungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- f) Bei unvorhersehbarer Erhöhung der Bedarfsmengen (z.B.: Influenza- Ausbruch) ist diese schnellstmöglich zur Verfügung stellen.
- g) Im Fall der Änderung des Kooperationspartners während der Laufzeit, zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich an und legt die Vereinbarungen auf Basis der Ausschreibungsbedingungen vor.

B.2.8 Außerordentliche Kündigung durch den Auftraggeber, Schadenersatz

- a) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- b) Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
- c) Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
- d) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

B.2.9 Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber eine Lieferfähigkeit von mindestens 96% der bestellten Mengen bezogen auf 100% jedes im Versorgungsumfang befindlichen Mietartikels im Monat zu. Wird die Lieferfähigkeit der einzelnen Artikel nicht erreicht, so wird eine Vertragsstrafe in Form einer Gutschrift für den Auftraggeber fällig. Die Höhe der Gutschrift bemisst sich nach den Prozentwerten, die von der Lieferfähigkeit von 96% nach unten abweichen. Pro negativer Abweichung von 1% erhält der Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe von 2% bezogen auf die einzelnen Artikel der monatlichen Gesamtrechnung. Diese Regelung kann auf alle einzelnen Artikel angewendet werden.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber für den Einsatz der Berufsbekleidungssysteme eine Funktionsfähigkeit von 97% zu. Wird die Funktionsfähigkeit der einzelnen Berufsbekleidungssysteme nicht erreicht, so wird eine Vertragsstrafe in Form einer Gutschrift für den Auftraggeber fällig. Ausfälle von Bekleidungsautomaten verursachen erheblichen Mehraufwand pro Mitarbeiter und bilden ein Hygienierisiko. Pro negativer Abweichung von 1% erhält der Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe von 1% der monatlichen Gesamtrechnung (Mietpreis Bekleidungsautomaten). Die Höhe der Vertragsstrafen/Gutschriften durch Ausfall ist auf 5% des monatlichen Gesamtmietpreises der Berufsbekleidungssysteme begrenzt. Ausgangsbasis bildet die Havarieaufzeichnung des Auftraggebers basierend auf den einzelnen Ausfallmeldungen. Angekündigte turnusmäßige Wartungen, welche nicht zur Hauptgeschäftszeit der Systeme durchzuführen sind, zählen in die Ermittlung der Ausfallzeit nicht hinein. Die erforderlichen Statistiken hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer abzustimmen und sind von der Monatsrechnung (Mietpreis Automaten) einvernehmlich abzusetzen. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der monatlichen Leistungsstunden aller Systeme im Verhältnis zu den Ausfallstunden.

Die Höhe der gesamten Gutschriften durch den verminderten Servicegrad ist auf 5% des monatlichen Gesamtpreises begrenzt.

Gutschriften sind mit einer separaten Rechnung zu stellen.

B.2.10 Datenschutz

Es wird ein gesonderter Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Anlage 14 abgeschlossen. Dieser ist bereits mit Angebotsabgabe unterschrieben vorzulegen.

B.2.11 Beendigung des Vertrags

Bei regulärer Beendigung nach der vertraglich geregelten Vertragslaufzeit ist folgendes zu beachten:

Berufsbekleidungssysteme:

- Die eingebrachten Berufsbekleidungssysteme, Rücknahmesysteme inkl. Reklamation, Terminal zur Verknüpfung der Ausweise und Regale gelten als Mietvarianten. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist die Berufsbekleidungssysteme nach Vertragsende unverzüglich eigenständig und selbstverantwortlich bis hin zur besenreinen Übergabe der Räumlichkeiten ohne gesonderte Berechnung aus den Räumlichkeiten des Auftraggebers auszubauen hat. Es wird vereinbart, dass die Berufsbekleidungssysteme bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit vollständig zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Zeit des Rückbaus der Mietsysteme gilt nicht als Verlängerung der Mietzeit, hierfür wird keine weitere Miete fällig, da die Nutzungsmöglichkeit mit Vertragsablauf beendet ist.

Besondere Vertragsbedingungen

- ☒ Der Auftragnehmer räumt auf Anforderung durch den Auftraggeber eine Übernahme der eingebrachten gemieteten Berufsbekleidungssysteme (Raumlösungen), Rücknahmesysteme inkl. Reklamation, Terminal zur Verknüpfung der Ausweise, Regale und der Lizenz für die Betriebssoftware auf Basis des kalkulatorischen Restwerts und separater Abstimmung durch Kauf ein. Die Mietpreise sind über die Vertragslaufzeit so zu kalkulieren, dass diese zum Ende der regulären Vertragslaufzeit auf einen Restwert von einem kalkulatorischen Euro abgeschrieben sind. Die Betriebssoftware inkl. des derzeitigen Stands zum Ende der Vertragslaufzeit geht ebenfalls in das Eigentum des Auftraggebers über. Wartungs- und IT-Systemservice müssen nach Beendigung des Vertrags durch den Auftraggeber eigenständig abgeschlossen werden.

Textilien:

- ☒ Die Textilien sind Eigentum des Auftragnehmers und sind von diesem vollständig zu Vertragsende zurückzunehmen.

B.2.12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das vorliegend vereinbarte Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, nicht durchsetzbar oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt werden. In einem solchen Fall soll anstelle der nichtigen, nicht durchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame, durchsetzbare und durchführbare Bestimmung zur Anwendung kommen, die dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, sofern diese Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält.

Ausschließlicher ordentlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.